

# RS Vwgh 1994/3/29 93/04/0129

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.1994

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

41/06 Pornographie

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §13 Abs1;

GewO 1973 §87 Abs1 Z1;

PornG 1950;

StGB §37;

StGB §43;

## Rechtssatz

Der auf § 43 StGB gestützte gerichtliche Ausspruch über die bedingte Strafnachsicht enthebt - abgesehen davon, daß die gesetzlichen Tatbestände des § 13 GewO 1973 einerseits und die der § 37 und § 43 StGB andererseits schon ihrem Wortlaut nach nicht übereinstimmen - die Administrativbehörde nicht von der Verpflichtung, selbständig zu beurteilen, ob alle weiteren gesetzlichen Voraussetzungen für die Entziehung der Gewerbeberechtigung gegeben sind (Hinweis E 19.10.1993, 93/04/0050).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993040129.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)